

TE Bvwg Erkenntnis 2026/3/20 W270 2311185-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2026

Entscheidungsdatum

20.03.2026

Norm

ASVG §351c

AVG §13 Abs7

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §17

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §27

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 351c heute
2. ASVG § 351c gültig von 01.01.2030 bis 29.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
3. ASVG § 351c gültig ab 01.01.2030 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2025
4. ASVG § 351c gültig von 30.12.2025 bis 31.12.2029 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2025
5. ASVG § 351c gültig von 01.01.2024 bis 29.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
6. ASVG § 351c gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2022
7. ASVG § 351c gültig von 01.01.2024 bis 08.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2022
8. ASVG § 351c gültig von 01.01.2024 bis 31.03.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2020
9. ASVG § 351c gültig von 09.04.2022 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2022
10. ASVG § 351c gültig von 01.04.2022 bis 08.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2022
11. ASVG § 351c gültig von 01.01.2022 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
12. ASVG § 351c gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2017
13. ASVG § 351c gültig von 01.09.2020 bis 31.03.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2020
14. ASVG § 351c gültig von 01.01.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
15. ASVG § 351c gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2017
16. ASVG § 351c gültig von 01.05.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2017
17. ASVG § 351c gültig von 01.01.2009 bis 30.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2009
18. ASVG § 351c gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
19. ASVG § 351c gültig von 01.08.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
20. ASVG § 351c gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003

21. ASVG § 351c gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 27 heute
2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

,

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Günther GRASSL als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Maximilian SALCHER-KONRAD BSc, MSc, Univ.-Prof. Dr. Christian PIFL, Univ.-Prof. Dr. Josef DONNERER sowie Prof. Mag. Heinz KRAMMER als Beisitzer über die Beschwerden der XXXX, vertreten jeweils durch die Maybach Bechter Hellbert Rechtsanwälte GesbR in Wien, gegen die Bescheide des Dachverbands der Sozialversicherungsträger vom 18.03.2025 zu den Zlen. VPM 68-1/25/Mu:Hi:Sem/Hin Abschnitt IV/196-2024 und VPM 68-1/25/Mu:Hi:Sem/Hin Abschnitt IV/195-2024, jeweils betreffend Aufnahme von Arzneispezialitäten in den Erstattungskodex nach dem ASVG, nach Verbindung dieser Rechtssachen zur gemeinsamen Entscheidung, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Günther GRASSL als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Maximilian SALCHER-KONRAD BSc, MSc, Univ.-Prof. Dr. Christian PIFL, Univ.-Prof. Dr. Josef DONNERER sowie Prof. Mag. Heinz KRAMMER als Beisitzer über die Beschwerden der römisch 40, vertreten jeweils durch die Maybach Bechter Hellbert Rechtsanwälte GesbR in Wien, gegen die Bescheide des Dachverbands der Sozialversicherungsträger vom 18.03.2025 zu den Zlen. VPM 68-1/25/Mu:Hi:Sem/Hin Abschnitt IV/196-2024 und VPM 68-1/25/Mu:Hi:Sem/Hin Abschnitt IV/195-2024, jeweils betreffend Aufnahme von Arzneispezialitäten in den Erstattungskodex nach dem ASVG, nach Verbindung dieser Rechtssachen zur gemeinsamen Entscheidung, zu Recht erkannt:

A)

Den Beschwerden wird Folge gegeben und die angefochtenen Bescheide gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG iVm § 351c ASVG ersatzlos behoben. Den Beschwerden wird Folge gegeben und die angefochtenen Bescheide gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 351 c, ASVG ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Feststellungen: römisch eins. Feststellungen:

1. Mit Antrag vom 24.09.2024 beantragte die beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) die Aufnahme der Arzneispezialitäten XXXX und Lösungsmittel zur Herstellung einer Infusionslösung sowie XXXX und Lösungsmittel zur Herstellung einer Infusionslösung (beide mit dem Wirkstoff „Sotatercept“) in den Gelben Bereich des Erstattungskodex (im Folgenden: EKO). 1. Mit Antrag vom 24.09.2024 beantragte die beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) die Aufnahme der Arzneispezialitäten römisch 40 und Lösungsmittel zur Herstellung einer Infusionslösung sowie römisch 40 und Lösungsmittel zur Herstellung einer Infusionslösung (beide mit dem Wirkstoff „Sotatercept“) in den Gelben Bereich des Erstattungskodex (im Folgenden: EKO).

2. Mit den angefochtenen Bescheiden der belangten Behörde wurde die Aufnahme der zuvor erwähnten Arzneispezialitäten in den Gelben Bereich des EKO abgelehnt. Darüber hinaus wurden die Arzneispezialitäten aus dem EKO gestrichen.

3. Gegen diese Bescheide erhob die Beschwerdeführerin jeweils Beschwerde. Sie focht darin die Bescheide jeweils im gesamten Umfang an. Die belangte Behörde legte die Beschwerden dem Bundesverwaltungsgericht vor, wo sie am 16.04.2025 einlangten.

4. Die Beschwerdeführerin erklärte im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich, dass sie die verfahrenseinleitenden Anträge (oben I.1.) zurückziehen möchte. 4. Die Beschwerdeführerin erklärte im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich, dass sie die verfahrenseinleitenden Anträge (oben römisch eins.1.) zurückziehen möchte.

II. Beweiswürdigung: römisch zwei. Beweiswürdigung:

1. Die Feststellungen zu I.1. bis I.3. gründen auf den Inhalt der Verfahrensakten, insb. den einliegenden Urkunden, und können als unstrittig gesehen werden. 1. Die Feststellungen zu römisch eins.1. bis römisch eins.3. gründen auf den Inhalt der Verfahrensakten, insb. den einliegenden Urkunden, und können als unstrittig gesehen werden.

2.1. Zur Feststellung unter I.4. war Folgendes zu erwägen: 2.1. Zur Feststellung unter römisch eins.4. war Folgendes zu erwägen:

Mit Schriftsätzen vom 25.08.2025 erklärte die bP, dass sie die Anträge (I.1.) „wie auch“ die Bescheidbeschwerden „zurückziehe“. Nach Aufforderung durch das Bundesverwaltungsgericht, diese Erklärung angesichts des Umstands, wonach die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags einerseits oder der Beschwerde andererseits unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehe, brachte die bP mit Eingaben vom 06.02.2026 vor, dass gemäß dem Schrifttum (Hinweis auf Hengstschläger/Leeb, AVG I [AVG § 13 Rz. 41]) die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages auch während eines anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zulässig sei und „nach ständiger Rechtsprechung“ nach Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages „auch“ die Bescheidbeschwerde „als zurückgezogen gelte“. Mit Schriftsätzen vom 25.08.2025 erklärte die bP, dass sie die Anträge (römisch eins.1.) „wie auch“ die Bescheidbeschwerden „zurückziehe“. Nach Aufforderung durch das Bundesverwaltungsgericht, diese Erklärung angesichts des Umstands, wonach die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags einerseits oder der Beschwerde andererseits unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehe, brachte die bP mit Eingaben vom 06.02.2026 vor, dass gemäß dem Schrifttum (Hinweis auf Hengstschläger/Leeb, AVG römisch eins [AVG Paragraph 13, Rz. 41]) die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages auch während eines anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zulässig sei und „nach ständiger Rechtsprechung“ nach Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages „auch“ die Bescheidbeschwerde „als zurückgezogen gelte“.

2.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind Prozessklärungen einer Partei ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Weist ein Anbringen einen undeutlichen Inhalt auf, so hat die Behörde (oder das Verwaltungsgericht) durch Herbeiführung einer entsprechenden Erklärung den wahren Willen des Einschreiters festzustellen, diesen also zu einer Präzisierung aufzufordern bzw. zum Inhalt einzuvernehmen. Keinesfalls ist es gestattet, einem unklaren Antrag von vornherein einen für den Antragsteller ungünstigen Inhalt zu unterstellen (vgl. zu alldem etwa VwGH 04.11.2025, Ra 2025/21/0103, Rn. 8, mwN). 2.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind Prozessklärungen einer Partei ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Weist ein Anbringen einen undeutlichen Inhalt auf, so hat die Behörde (oder das Verwaltungsgericht) durch Herbeiführung einer entsprechenden Erklärung den wahren Willen des Einschreiters festzustellen, diesen also zu einer Präzisierung aufzufordern bzw. zum Inhalt einzuvernehmen. Keinesfalls ist es gestattet, einem unklaren Antrag von vornherein einen für den Antragsteller ungünstigen Inhalt zu unterstellen vergleiche zu alldem etwa VwGH 04.11.2025, Ra 2025/21/0103, Rn. 8, mwN).

Die Zurückziehung des ursprünglichen verfahrenseinleitenden Antrages während des anhängigen Beschwerdeverfahrens bewirkt den Wegfall der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde zur Erlassung des Bescheids und damit nachträglich die Rechtswidrigkeit des Bescheids. Das Verwaltungsgericht hat in einem solchen Fall den erstinstanzlichen Bescheid ersatzlos zu beheben. Die Antragszurückziehung ist (allerdings) nur zulässig, solange der Antrag noch unerledigt ist. Dies bedeutet für Fälle, in denen der Antrag auf Einleitung eines mit Bescheid abzuschließenden Verfahrens gerichtet ist, dass eine Antragszurückziehung bis zur Bescheiderlassung, im Fall einer Berufung bis zum Berufungsbescheid, möglich ist. Diese zum Berufungsverfahren vor den Verwaltungsbehörden ergangene Rechtsprechung ist auf das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten zu übertragen (vgl. zum Ganzen VwGH 25.09.2024, Ra 2021/22/0200, Rn. 9 f, mwN). Mit der – ex-nunc wirkenden – Zurückziehung der (einzigen) Beschwerde verliert das Verwaltungsgericht seine Zuständigkeit zur Entscheidung über die Beschwerde (vgl. VwGH 24.02.2022, Ro 2020/05/0018, insb. Rn. 31, mwN, betreffend die Frage, ob nach einer erklärten Beschwerdezurückziehung noch eine Beschwerdevorentscheidung aufgehoben werden könnte). Die Zurückziehung des ursprünglichen verfahrenseinleitenden Antrages während des anhängigen Beschwerdeverfahrens bewirkt den Wegfall der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde zur Erlassung des Bescheids und damit nachträglich die Rechtswidrigkeit des Bescheids. Das Verwaltungsgericht hat in einem solchen Fall den erstinstanzlichen Bescheid ersatzlos zu beheben.

Die Antragszurückziehung ist (allerdings) nur zulässig, solange der Antrag noch unerledigt ist. Dies bedeutet für Fälle, in denen der Antrag auf Einleitung eines mit Bescheid abzuschließenden Verfahrens gerichtet ist, dass eine Antragszurückziehung bis zur Bescheiderlassung, im Fall einer Berufung bis zum Berufungsbescheid, möglich ist. Diese zum Berufungsverfahren vor den Verwaltungsbehörden ergangene Rechtsprechung ist auf das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten zu übertragen vergleiche zum Ganzen VwGH 25.09.2024, Ra 2021/22/0200, Rn. 9 f, mwN). Mit der – ex-nunc wirkenden – Zurückziehung der (einzigen) Beschwerde verliert das Verwaltungsgericht seine Zuständigkeit zur Entscheidung über die Beschwerde vergleiche VwGH 24.02.2022, Ro 2020/05/0018, insb. Rn. 31, mwN, betreffend die Frage, ob nach einer erklärten Beschwerdezurückziehung noch eine Beschwerdevorentscheidung aufgehoben werden könnte).

Für eine Zurückziehung zum Ausdruck bringende Prozessklärungen – sei es eine Zurückziehung eines verfahrenseinleitenden Antrags oder sei es eine solche betreffend ein erhobenes Rechtsmittel – gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, dass es dabei auf die Motive der Partei für die Zurückziehung nicht ankommt; als prozessuale Willenserklärung wird eine Zurückziehung mit dem Einlangen bei der zuständigen Behörde (oder dem zuständigen Verwaltungsgericht) wirksam und damit unwiderruflich (vgl. dazu etwa VwGH 15.06.2022, Ra 2022/05/0119, Rn. 10, mwN). Dabei muss die Erklärung einer (zulässigen) Antragszurückziehung ausdrücklich erfolgen; so darf bspw. die Erklärung der Beschwerdezurückziehung keinen Zweifel offenlassen. Maßgeblich ist daher das Vorliegen einer in dieser Richtung eindeutigen Erklärung (vgl. dazu wiederum VwGH 10.11.2022, Ra 2022/06/0079, Rn. 11, mwN). Für eine Zurückziehung zum Ausdruck bringende Prozessklärungen – sei es eine Zurückziehung eines verfahrenseinleitenden Antrags oder sei es eine solche betreffend ein erhobenes Rechtsmittel – gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, dass es dabei auf die Motive der Partei für die Zurückziehung nicht ankommt; als prozessuale Willenserklärung wird eine Zurückziehung mit dem Einlangen bei der zuständigen Behörde (oder dem zuständigen Verwaltungsgericht) wirksam und damit unwiderruflich vergleiche dazu etwa VwGH 15.06.2022, Ra 2022/05/0119, Rn. 10, mwN). Dabei muss die Erklärung einer (zulässigen) Antragszurückziehung ausdrücklich erfolgen; so darf bspw. die Erklärung der Beschwerdezurückziehung keinen Zweifel offenlassen. Maßgeblich ist daher das Vorliegen einer in dieser Richtung eindeutigen Erklärung vergleiche dazu wiederum VwGH 10.11.2022, Ra 2022/06/0079, Rn. 11, mwN).

2.3. Zwar war dem Bundesverwaltungsgericht keine Rechtsprechung ersichtlich, wonach ein die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags erklärendes Anbringen auch die Erklärung der Zurückziehung der Beschwerde umfasst. Würde man eine solche Auffassung vertreten, würde dies – sh. dazu die zuvor wiedergegebene Rechtsprechung – bedeuten, dass das Verwaltungsgericht – eine abweichende Verfahrensvorschrift ist für die ggst. Angelegenheit auch nicht ersichtlich – für eine inhaltliche Behandlung gar nicht mehr zuständig wäre.

Dennoch war für das Bundesverwaltungsgericht nach der präzisierenden Erklärung der bP objektiv betrachtet klar erkennbar, dass die Erklärung so zu verstehen ist, dass sie damit – und zwar auch ausdrücklich – die verfahrenseinleitenden Anträge zurückziehen möchte – wobei sie diesen Umstand jeweils auch als erstes Ziel nannte – und es ihr auf die damit verbundenen Rechtsfolgen ankommt.

III. Rechtliche Beurteilung:römisch drei. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

1. Zur Verbindung der Rechtssachen zur gemeinsamen Entscheidung:

1.1. § 39 Abs. 2 AVG hat idgF folgenden Wortlaut:1.1. Paragraph 39, Absatz 2, AVG hat idgF folgenden Wortlaut:

„Soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, hat die Behörde von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der in diesem Teil enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen. Sie kann insbesondere von Amts wegen oder auf Antrag eine mündliche Verhandlung durchführen und mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden oder sie wieder trennen. Die Behörde hat sich bei allen diesen Verfahrensanordnungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.“

1.2. Schon aus verfahrensökonomischen Gründen waren die Rechtssachen zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden (vgl. dazu auch VwGH 17.11.2015, Ra 2015/03/0058). 1.2. Schon aus verfahrensökonomischen Gründen waren die Rechtssachen zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden vergleiche dazu auch VwGH 17.11.2015, Ra

2015/03/0058).

2. Zur Antragszurückziehung:

2.1. Gemäß § 13 Abs. 7 AVG kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. 2.1. Gemäß Paragraph 13, Absatz 7, AVG kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.

2.2. Im Sinne der oben angeführten Rechtsprechung war angesichts der oben unter II.2.2. angeführten Rechtsprechung aufgrund der ausdrücklichen Erklärung der Zurückziehung der verfahrenseinleitenden Anträge, wobei die bP dies auch beabsichtigte, gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG iVm § 351c ASVG wegen nachträglichen Wegfalls der Zuständigkeit der belangten Behörde die ersatzlose Behebung der angefochtenen Bescheide auszusprechen. 2.2. Im Sinne der oben angeführten Rechtsprechung war angesichts der oben unter römisch zwei.2.2. angeführten Rechtsprechung aufgrund der ausdrücklichen Erklärung der Zurückziehung der verfahrenseinleitenden Anträge, wobei die bP dies auch beabsichtigte, gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 351 c, ASVG wegen nachträglichen Wegfalls der Zuständigkeit der belangten Behörde die ersatzlose Behebung der angefochtenen Bescheide auszusprechen.

3. Zur Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung:

3.1. Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. 3.1. Das Verwaltungsgericht hat gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

3.2. Gegenständlich war der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht weiter klärungsbedürftig. Die gegenständliche Entscheidung konnte daher unter Entfall der Durchführung einer mündlichen Verhandlung getroffen werden.

Zu B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Antragszurückziehung Arzneimittel Behebung der Entscheidung ersatzlose Behebung Erstattungskodex Kassation objektiver Erklärungswert Unzuständigkeit BVwG verfahrensleitender Antrag Wegfall Zurückziehung Antrag Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W270.2311185.1.00

Im RIS seit

18.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at